Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/3/14 4Ob281/04h, 4Ob93/22p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.2005

Norm

UWG §14 A1

Rechtssatz

Ist ein (neuerlicher) Wettbewerbsverstoß schon aus objektiven Gründen auszuschließen, so kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte im Verfahren nicht nur die Wiederholungsgefahr, sondern auch seine Unterlassungspflicht bestreitet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 281/04h
  Entscheidungstext OGH 14.03.2005 4 Ob 281/04h
- 4 Ob 93/22p
  Entscheidungstext OGH 24.05.2022 4 Ob 93/22p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119806

Im RIS seit

13.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at